

Grundschule Hardeggen

Verlässliche Grundschule

Eltern-Information

Durchführungsbestimmungen zu den §§ 42 und 46 des Nds. Schulgesetzes –
veröffentlicht im SchVB 8/76

1. Die „Pflicht des Schülers zur regelmäßigen Teilnahme bezieht sich nicht nur auf die Unterrichtsstunde, sondern auf alle Schulveranstaltungen, die von der Schule für verbindlich erklärt worden sind, insbesondere auch solche Veranstaltungen, die außerhalb des Schulgrundstückes oder der Unterrichtszeit stattfinden“.
Gemeint sind hiermit z. B. Wanderungen, Fahrten, Theaterbesuche usw.

2. Befreiung vom Unterricht

- 2.1. Der Klassenlehrer kann 1-3 Tage beurlauben. Anträge müssen rechtzeitig, spätestens 3 Tage vorher beim Klassenlehrer schriftlich eingereicht werden. Jeder Antrag ist ausreichend zu begründen.
- 2.2. Urlaub von 4 Tagen bis zu 4 Wochen erteilt der Schulleiter.
- 2.3. Stundenweise Beurlaubungen erfolgen durch den Klassenlehrer.
- 2.4. Alle Beurlaubungen werden im Klassenbuch festgehalten.

3. Grundsätze für die Urlaubsbewilligung

- 3.1. Ein Tag Urlaub kann bei folgenden Anlässen gewährt werden:
 - Konfirmation, Kommunion des Schülers bzw. von Geschwistern (Montag).
 - Hochzeiten von Verwandten
 - Silberne und Goldene Hochzeit von Verwandten
 - Beerdigungen
- 3.2. Bis zu 4 Tagen Urlaub kann gewährt werden:
 - bei Beerdigungen und Familienfesten, die in einem weit entfernten Ort sind.
- 3.3. Bis zu 4 Wochen kann aus folgenden Anlässen Urlaub gewährt werden:
 - bei Kuraufenthalten nach Vorlage des ärztlichen Attestes oder der Bescheinigung der Krankenkasse.
- 3.4. Grundsätzlich wird Schülern keine Ferienverlängerung gewährt (Urlaub vor oder nach den Ferien).

Urlaub wird nicht gewährt:

Bei Konfirmation oder Kommunion von Verwandten oder Bekannten; bei Familienfeiern, die nicht unter 3.1. aufgeführt sind.

4. Befreiung vom Sportunterricht

Bis zu 4 Wochen vom Sportlehrer, für längere Zeiträume vom Schulleiter. Schriftlicher Antrag der Eltern mit genauer Begründung ist erforderlich. Im Zweifelsfall kann ein ärztliches oder amtsärztliches Attest verlangt werden. Die Kosten tragen die Eltern.

5. Fernbleiben vom Unterricht

„Nimmt ein Schüler mehrere Stunden oder an einem oder mehreren Tagen nicht am stundenplanmäßigen Unterricht teil, ist der Schule der Grund des Fernbleibens spätestens am dritten Versäumnistage mitzuteilen“. In Zweifelsfällen oder wenn der Schule nicht innerhalb von 3 Tagen Meldung gemacht wird, kann ein ärztliches Attest verlangt werden. Bei unentschuldigten Schulversäumnissen wird überprüft, ob fahrlässiges oder Fehlverhalten des Schülers oder der Erziehungsberechtigten vorliegt. Im Falle von ordnungswidrigem Verhalten (hier: „wer fahrlässig oder vorsätzlich der Schulpflicht nicht nachkommt“) wird Meldung gemacht. Ordnungswidrigkeit kann mit Geldbuße geahndet werden.

Anmerkung:

Da Unterrichtsversäumnisse immer Nachteile für die Schüler bringen, machen wir ausdrücklich darauf aufmerksam, dass das Versäumte nachgeholt werden muss.

gez. C. Grupe, Rektor